



Statuten des Vereins „Landesverband Heim- und Pflegeleitungen Vorarlbergs“

Erstfassung: 29. 07. 2010 beschlossen 28. 09. 2010
Zuletzt geändert und beschlossen durch die Mitglieder per 23.03.2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich..... | 2 |
| § 2 Vereinszweck | 2 |
| § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks..... | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 5 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 3 |
| § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 8. Vereinsorgane | 4 |
| § 9 Die Mitgliederversammlung | 4 |
| § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 11 Der Vorstand | 5 |
| § 12 Aufgaben des Vorstandes..... | 6 |
| § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder | 6 |
| § 14 Die Rechnungsprüfung | 7 |
| § 15 Gemeinnützigkeit..... | 7 |
| § 16 Das Schiedsgericht..... | 7 |
| § 17 Auflösung des Vereins | 7 |



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Heim- und Pflegeleitungen Vorarlbergs“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 6850 Dornbirn, Dr.-Waibel-Str.3.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich in erster Linie auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg und darüber hinaus auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Förderung des Pflegeheimwesens durch Erarbeitung von Erkenntnissen und Austausch von Erfahrungen auf allen einschlägigen Gebieten sowie die Vertretung dieser Belange gegenüber den zuständigen Stellen ist der Vereinszweck.
3. Bereitstellung von Serverplattformen für webbasierende Programme im Sinne einer betriebswirtschaftlichen günstigen Gesamtlösung für die Mitglieder (z.B. interaktive Homepage, BESA 5.0 oder ähnliche gemeinsame Softwarelösungen).
4. Die Erfüllung des Vereinszwecks kann auch auf Zweigvereine oder gemäß BAO gemeinnützige Tochtergesellschaften übertragen werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
 - i) Vorträge und Schulungen
 - ii) Versammlungen
 - iii) sonstige Zusammenkünfte
 - iv) Mitteilungen des Vereins durch Rundschreiben und Publikationen
Öffentlichkeitsarbeit
 - v) Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen des Sozialwesens sowie zu gesellschaftspolitischen Fragen, die die Betreuung und Pflege alter Menschen betreffen
 - vi) Die Organisation und Leitung von Einrichtungen, wie sie für die Erfüllung der o. a. Zwecke erforderlich sind
 - vii) Die Beteiligung an gemeinnütziger Gesellschaften sowie der Betrieb von gemeinnütziger Gesellschaften
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - i) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - ii) Erträge aus Veranstaltungen
 - iii) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - iv) Subventionen
 - v) Sponsoring
 - vi) sonstige Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Alten- und Pflegeheime in Vorarlberg, deren Führungskräften (Heim- und Pflegeleitung bzw. deren Stellvertretungen) in der Mitgliederversammlung maximal zwei Stimmrechte pro Haus zukommen,
 - b) Rechtsträger von Alten- und Pflegeheimen in Vorarlberg, deren vertretungsbefugten Organen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht zukommt.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) landesweite Systempartner,
 - b) natürliche und juristische Personen, die die Vereinstätigkeit in besonderer Weise fördern.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein über Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austrittstermin schriftlich erklärt werden.
3. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die außerordentlichen und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Tagesordnungspunkten und Veranstaltungsprogrammen des Vereins, die nicht explizit ausschließlich für ordentliche Mitglieder angesetzt sind, teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Vorschreibung fällig.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsprüfer
 - d) Schiedsgericht
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die durch ihre Arbeit für den Verein entstehenden Kosten werden gemäß der geltenden Spesenabrechnungsordnung vergütet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat entweder auf Beschluss des Vorstandes mit den Stimmen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Zulassung dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auflösungsanträge sind als Ergänzung zur Tagesordnung nicht zulässig.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen werden durch geheime Abstimmung mit

Stimmzettel vorgenommen. Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang keine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus mindestens einer Stimme erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den Personen ein, die die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist von einem drei Personen umfassenden Wahlausschuss zu leiten, der aus und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Vorsitzstellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen; dieses ist von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterfertigen und allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen ausschließlich aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses. Dabei bildet das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Voranschlag
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, dem/der Vorsitzstellvertreter/-in, dem/der Schriftführer/-in und dem/der Kassier/-in und beratenden Mitglieder. Der Vorsitzende wird jährlich aus dem Kreis des Vorstandes neu gewählt und bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ordentliche Vereinsmitglieder jederzeit in den Vorstand berufen. Bei der Berufung in den Vorstand wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Heim- und Pflegeleitungen angestrebt.
2. Der Vorstand wird aus dem Personenkreis der ordentlichen Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds, hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Vorsitzstellvertreter/in, schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) einberufen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Vorsitzstellvertreter/-in.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die/den Vorsitzende/n, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt aus dem Vorstand wird erst mit der Wahl (Abs. 3) eines neuen Vorstandsmitglieds wirksam. Der Rücktritt aus dem erweiterten Vorstand wird mit Einlangen der Rücktrittserklärung wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) Bestimmung des Tagungsortes für die Mitgliederversammlung
- g) Initiierung und/oder Abwicklung von Projekten

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/-in. Er/sie führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Schriftführer/-in hat die/den Vorsitzende/-n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Kassier/-in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.

5. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden der/die Vorsitzstellvertreter/-in.

§ 14 Die Rechnungsprüfung

1. Die zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. Den Rechnungsprüfer/-innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Gemeinnützigkeit

Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vermögen des Vereins zu. Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die Zwecke laut Statuten verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet als dies zur nachherigen Erfüllung oder Sicherung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 16 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 28 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Auflösung nur durch die zweite Versammlung beschlossen werden, die frühestens nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen stattfinden kann. In dieser zweiten Versammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
5. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Senior/Innenfürsorge im Sinne der §§ 34ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.